

BVGer F-1393/2019 vom 15. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1393_2019

FR: TAF F-1393/2019 du 15 février 2021

IT: TAF F-1393/2019 del 15 febbraio 2021

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG (SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Das SEM kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE, SR 142.201]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AIG).

E. 3.2

Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S.v. Art. 67 Abs. 3 AIG setzt eine qualifizierte Gefährdungslage voraus. Sie darf nicht leichthin angenommen werden und kann sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerkriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung - unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte - oder aus dem Fehlen einer günstigen Prognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2014/20 E. 5.2). Nur wenn die straffällig gewordene Person sich längerfristig bewährt hat, kann eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allenfalls verneint werden. Dabei ist für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, wie lange sich die betroffene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (BVGE 2014/20 E. 5.4).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet das Einreiseverbot damit, das Obergericht des Kantons B._____ habe den Beschwerdeführer mit Urteil vom 19. Januar 2015 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Dieses Delikt stelle einen schweren Verstoss gegen die Gesetzgebung dar, womit eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einhergehe. Bezüglich seiner Familie in der Schweiz sei darauf hinzuweisen, dass das Einreiseverbot bei Vorliegen wichtiger Gründe (nach einer verhältnismässigen Bewährungsfrist) suspendiert werden könne. Insgesamt erweise sich das zehnjährige Einreiseverbot zur Vermeidung künftiger Delikte auch unter Berücksichtigung seiner privaten Interessen und der verflossenen Zeit seit der Strafbegehung als gerechtfertigt und verhältnismässig.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, mit dem von ihm begangenen Mord habe er zwar besonders schützenswerte Rechtsgüter auf gravierende Art und Weise verletzt, aber die Tat liege über 25 Jahre zurück. Seither hätten sich die Lebensumstände vollkommen verändert. Er habe sich wohlverhalten und in die in der Schweiz geltende Ordnung eingefügt. Seine Ehefrau, die zwei erwachsenen Söhne und zwei Enkelkinder lebten in der Schweiz. Aufgrund des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung befinde er sich in Serbien. Die Trennung von seiner Familie tangiere bereits seinen Anspruch auf Achtung des Familienlebens massiv. Er habe deshalb ein gewichtiges privates Interesse an der Einreise in die Schweiz beziehungsweise der Kürzung der Dauer des Einreiseverbots. Im Übrigen könne ein Einreiseverbot mit einer Dauer von über fünf Jahren nur ausgesprochen werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Es seien keine Gründe ersichtlich, um vom Grundsatz der Höchstdauer

von fünf Jahren abzuweichen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer könne aus der Zeit seines Wohlverhaltens nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer habe sich nur deshalb zwischen der Tatbegehung im Jahr 1993 und seiner Verhaftung im Jahr 2012 in Freiheit befunden und "bewähren" können, weil er sich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entzogen habe. Allein darin komme - neben der fehlenden Auseinandersetzung mit der Tat - eine gewisse Unverfrorenheit zum Ausdruck, die sich im Übrigen auch darin manifestiere, dass er das begangene Delikt bis heute leugne (Urteil des BGer 6B_342/2015 E. 9) und keine Anzeichen von Reue zeige. Mit der Berücksichtigung des Wohlverhaltens bis 2012 würde der Beschwerdeführer dafür belohnt, dass er sich nicht der Strafjustiz gestellt habe. Die Beziehung zu seinen in der Schweiz niederlassungsberechtigten Söhnen falle nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, da diese volljährig seien und kein Hinweis auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehe. Eine Übersiedlung der Ehefrau nach Serbien sei aufgrund ihrer serbischen Wurzeln möglich. Sollte sie in der Schweiz bleiben, könne der Kontakt mit Besuchen in Serbien und durch moderne Kommunikationsmittel gepflegt werden. Die Dauer des verfügten Einreiseverbotes sei verhältnismässig.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bringt in der Replik vor, die lange Dauer seit Tatbegehung müsse sich positiv auf die Dauer des Einreiseverbots auswirken. Er sei nicht verpflichtet gewesen, sich selbst zu belasten und sich nach der Tat sofort freiwillig bei den Strafverfolgungsbehörden zu stellen. Fakt sei, dass er sich 25 Jahre wohlverhalten habe und seine Ehefrau als Schweizer Bürgerin in der Schweiz bleibe. Eine Suspension des Einreiseverbots werde nur mit grosser Zurückhaltung und nach einer gewissen Zeit gewährt. Ein zehnjähriges Einreiseverbot beschränke seinen Bewegungsspielraum extrem, zumal es für alle Schengen-Staaten gelte.

E. 5.1

Das Obergericht des Kantons B._____ verurteilte den Beschwerdeführer am 19. Januar 2015 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren. Bei einem Einbruch trafen er und sein Komplize auf den achtzigjährigen, hilfsbedürftigen Wohnungsbesitzer. Nachdem der Komplize mehrmals mit den Fäusten und einem Schlaginstrument auf den Wohnungsbesitzer eingeschlagen hatten, fixierten die beiden das stark blutende Opfer und versuchten dieses zunächst vergeblich mit einem Kissen und Malerabdeckband am Schreien zu hindern. Danach stopften sie dem Opfer ein Taschentuch in den Mund, schlangen einen Kissenbezug zweimal um dessen Kopf und verdrehten die Enden, so dass es nicht mehr atmen konnte. Das Opfer erlitt im Verlaufe der Auseinandersetzung zwei Serienrippenbrüche und starb schliesslich an Ersticken. Das Gericht qualifizierte die Tat als Mord, da die Tat zum Zwecke des Raubes ausgeführt worden war. Zudem kamen die beiden Elemente Heimtücke und Grausamkeit hinzu. Die beiden Täter hatten den Überlebenskampf des Opfers kaltblütig und unnachgiebig bis zum bitteren Ende geführt, was eine krasse Missachtung menschlichen Lebens beweist (Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom 19. Januar 2015 E. 3.4).

E. 5.2

Mit seiner Straftat hat der Beschwerdeführer zweifelsfrei gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen. Der Fernhaltegrund nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG ist somit gesetzt, weshalb die Vorinstanz grundsätzlich ein Einreiseverbot anordnen durfte. Ebenso durfte die Vorinstanz in Anwendung von Art. 67 Abs. 3 AIG bei der Festsetzung der Dauer des Einreiseverbots grundsätzlich über fünf Jahre hinausgehen. Beim menschlichen Leben handelt es sich um das höchste Rechtsgut überhaupt. Mit dem begangenen Mord hat der Beschwerdeführer auf gravierende Art und Weise die öffentliche Ordnung in einem ganz besonders schützenswerten Bereich verletzt (BGE 139 II 121 E. 6.3). Er stellt daher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Entgegen seiner Ansicht hat er sich nicht längerfristig bewährt. Er hat den Mord im Jahr 1993 begangen. Trotz Kenntnis der laufenden Strafermittlungen hat er sich nicht freiwillig der Polizei gestellt. Am 30. November 2012 wurde er unter Tatverdacht festgenommen. Das "Wohlverhalten" in diesen 19 Jahren war nur möglich, weil er sich beharrlich seiner strafrechtlichen Verantwortung entzog. Eine Berücksichtigung dieser Zeit zu Gunsten des Beschwerdeführers wäre eine Belohnung dafür, dass er sich nicht den Strafbehörden gestellt hat (Urteil des BGer 2C_31/2018 E. 3.3.2.2). Im Übrigen erscheint sein Wohlverhalten in dieser Zeit auch damit begründet, dass er vermeiden wollte, durch weiteres strafrechtliches Verhalten in den Fokus von Polizeiermittlungen zu geraten. Dem Wohlverhalten einer Person im Strafvollzug kommt für die Beurteilung der schwerwiegenden Gefahr nach Art. 67 Abs. 3 AIG keine signifikante Aussagekraft zu. Angesichts der in einer Strafvollzugsanstalt vorhandenen, engmaschigen Betreuung und intensiven Kontrolle wird ein tadelloses Verhalten eines Inhaftierten erwartet und lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf das künftige Verhalten einer Person in Freiheit zu (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Dass sich der Beschwerdeführer nach der Haftentlassung wohlverhalten hat, ist angesichts der damals laufenden Verfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und später das Einreiseverbot nicht ausschlaggebend. Ein die Regelmaximaldauer von fünf Jahren übersteigendes Einreiseverbot ist grundsätzlich gerechtfertigt.

E. 6.1

Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (BVGE 2016/33 E. 9.2; 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 Abs. 1 AIG; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat durch den auf grausame Art und Weise ausgeführten Mord besonders schützenswerte Rechtsgüter verletzt (vgl. E. 5.1) und grundlegende Normen der hiesigen Rechtsordnung missachtet. Er hat sich 19 Jahre lang der Strafverfolgung entzogen, das Delikt trotz rechtskräftiger Verurteilung bis heute geleugnet (Urteil des BGer 6B_342/2015 E.9) und keine Anzeichen von Reue gezeigt. Mit dem verübten schweren Verbrechen und der fehlenden Auseinandersetzung damit hat der Beschwerdeführer gezeigt, dass von ihm eine weiterhin bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung ausgeht, die angesichts der Schwere der Rechtsgutverletzung nicht hinzunehmen ist. Es besteht daher ein äusserst grosses öffentliches Interesse an einer länger dauernden Fernhaltemassnahme. Dies gilt umso mehr, als Mord zu jenen Anlasstaten gehört, die vom Verfassungsgeber als besonders verwerflich betrachtet werden und zum Verlust eines jeden Aufenthaltsrechts sowie zu einem obligatorischen Einreiseverbot von fünf bis fünfzehn Jahren führen sollen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 BV; Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB, der in Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt wurde). Auch wenn Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB nicht rückwirkend angewendet werden darf, ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Tat heute (unter Vorbehalt der Härtefallklausel) zwingend zu einer Landesverweisung führen würde, was die Schwere der Gesetzesverletzung unterstreicht (Urteil des BGer 2C_1003/2016 vom 10. März 2017 E. 5.2; Urteil des BVGer F-1753/2020 vom 25. Januar 2021 E. 8.3).

E. 6.2.2

Als privates Interesse führt der Beschwerdeführer an, seine Ehefrau, die zwei erwachsenen Söhne und zwei Enkelkinder lebten in der Schweiz. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens in erster Linie durch den Entzug seiner Niederlassungsbewilligung begründet sind. Es stellt sich einzig die Frage, ob die durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschwernis vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK standhält. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beziehung zu seinen Söhnen und Enkelkindern nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK fällt, da diese volljährig sind und zwischen ihnen kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Der Ehefrau wäre es - trotz der schweizerischen Staatsangehörigkeit - aufgrund ihrer serbischen Wurzeln durchaus zuzumuten, zum Beschwerdeführer nach Serbien überzusiedeln. Ansonsten kann sie ihn jederzeit in Serbien besuchen und mittels moderner Kommunikationsmitteln den Kontakt zu ihm pflegen. Ferner kann das Einreiseverbot zur Wahrnehmung von Besuchen von Familienangehörigen nach einer gewissen Zeit auf begründetes Gesuch hin für eine kurze Zeitspanne suspendiert werden (Art. 67 Abs. 5 AIG). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK liegt damit nicht vor. Die vorübergehende Einschränkung der Kontaktpflege zu seiner Ehefrau und weiteren Familienangehörigen in der Schweiz hat der Beschwerdeführer selbst zu verantworten und in Kauf zu nehmen.

E. 6.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner familiären Verbindungen ein Interesse daran hat, ungehindert in die Schweiz einreisen zu können. Angesichts der Schwere der begangenen Tat vermag das private Interesse jedoch das gewichtige öffentliche Interesse an einer länger dauernden Fernhaltemassnahme bei Weitem nicht zu überwiegen. Die Dauer des Einreiseverbots von zehn Jahren erweist sich - auch unter Berücksichtigung der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen - als verhältnismässig (vgl. Urteile des BVGer F-277/2019 vom 7. August 2019 [Einreiseverbot von zehn Jahren infolge versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, wobei sich der Betroffene seit fast dreissig Jahren in der Schweiz aufhielt und hier erwachsene Kinder hatte]; F-356/2017 vom 20. Juni 2019 [Einreiseverbot von zwölf Jahren infolge versuchter vorsätzlicher Tötung und falscher Anschuldigung, wobei der Betroffene vorbestraft, als Kind in die Schweiz gekommen war und hier zwei Kinder hatte]; F-4191/2017 vom 18. Juni 2018 [Einreiseverbot von zehn Jahren wegen vorsätzlicher Tötung und qualifizierter Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, wobei der Betroffene eine Ehefrau und eine vierjähriges Kind in

der Schweiz hatte]).

E. 7

In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen ist ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht nur der Schweiz, sondern sämtlicher Schengen-Staaten an der längerfristigen Fernhaltung des Beschwerdeführers gegeben. Die Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem (SIS II) ist gestützt auf Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006) und Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 (SR 362.0) zu bestätigen.

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.